



Inhaltsangabe:	Seite
1. Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Ascheberg über die Freigabe weiterer Verkaufssonntage und –feiertage	2
2. Zusammensetzung des Wahlausschusses der Gemeinde Ascheberg für die Kommunalwahlen 2025	4

Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Ascheberg über die Freigabe weiterer Verkaufssonntage und -feiertage vom 21.03.2024

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV.NRW. S. 172) wird für die Gemeinde Ascheberg auf Beschluss des Rates vom 05.03.2024 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§1

Im Gebiet der Gemeinde Ascheberg dürfen die Verkaufsstellen aus Anlass folgender Veranstaltungen an den jeweiligen Sonntagen für die Dauer von bis zu 5 Stunden, von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet werden:

in der Ortschaft Ascheberg
- während der Jacobi-Kirmes am 28.07.2024

in der Ortschaft Herbern
- während des Frühlingmarktes Herbern am 07.04.2024

§ 2

Diese Ausnahme nach dem Ladenöffnungsgesetz gilt nur für Verkaufsstellen in einem räumlichen Umfeld von 750 m (Fußweg) rund um die zentrale Veranstaltungsfläche.

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der nach § 1 zugelassenen Zeiten seine Verkaufsstelle öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einem Bußgeld geahndet werden.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Ascheberg über die Freigabe weiterer Verkaufssonntage und -feiertage vom 10.07.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung der Gemeinde Ascheberg über die Freigabe weiterer Verkaufssonntage und -feiertage vom 21. März 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 21.03.2024

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Thomas Stohldreier

**Zusammensetzung des Wahlausschusses
der Gemeinde Ascheberg für die Kommunalwahlen 2025**
(§ 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung NRW)

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 5. März 2024 gemäß § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages die Beisitzer des Wahlausschusses für die Kommunalwahlen 2025 gewählt.

Der Wahlausschuss der Gemeinde Ascheberg besteht demnach neben dem Wahlleiter als Vorsitzendem (Bürgermeister Thomas Stohldreier) aus den folgenden 10 Personen:

Beisitzer/in	Vertreter/in
Franzke, Thomas (CDU)	Lamkowsky, Gisela (CDU) *)
Sandhowe, Maximilian (CDU)	Maurer, Gudula (CDU) *)
Schulte-Loh, Maria (CDU)	Jakobs, Wilfried (CDU) *)
Haake, Rainer (CDU)	Lindpere, Benjamin (CDU) *)
Wienecke, Johannes (CDU)	Alba-Klause, Sabine (CDU) *)
Ley, Christian (SPD)	Homann, Birgit (SPD) *)
Senne, Karsten (GRÜNE)	Wesselmann, Heinz (GRÜNE) *)
Holtrup, Frank (FWA)	Heitbaum, Stephan (FWA)
Müller-Middendorf, Volker (UWG)	Kehrmann, Barbara (UWG)
Leyers, Peter (FDP)	Wismann, Jochen (FDP)

*) Deren weitere Vertretung im Verhinderungsfall durch Ratsmitglieder der jeweiligen Fraktion in alphabetischer Reihenfolge.

Ascheberg, 20. März 2024

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Thomas Stohldreier